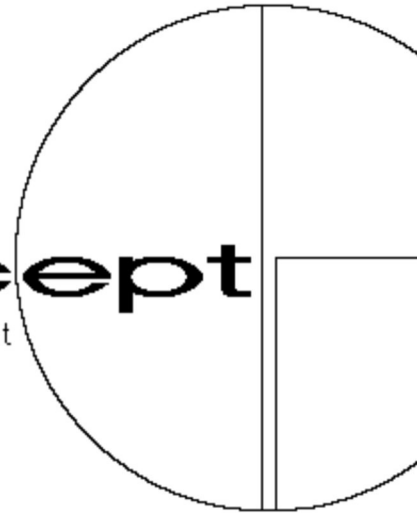


new engine

moto-concept

Warenwirtschaft und Werkstatt-Management



Peter + Geisendorf
EDV-Service GmbH
Tel. +49 202 523185
Fax +49 202 528296
info@pgoffice.com

Verfahrens-Dokumentation moto-concept

moto-concept - bestimmungsgemäßer Gebrauch

Auftrags-Abwicklung

unverbindlicher Status - Entwurf, Kalkulation

verbindlicher Status durch Abrechnung - aufbewahrungspflichtiger Beleg

die begriffliche Bedeutung des Wortes Buchen in den GoBD

Datenzugriff - die Rechte der Finanzverwaltung

Was macht moto-concept zu einem Buchhaltungsprogramm?

Datensicherung und Datensicherheit

Normenklarheit und Rechtssicherheit

das Bundesverfassungsgericht zur Normenklarheit - Quellen

Zusammenhänge

Verfahrens-Dokumentation moto-concept

moto-concept zeichnet bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ALLE Fakturen gem. Par. 147 AO auf und gestattet (/classic: über eine einstellbare Berichtstiefe) deren Reproduktion. Dazu gehören Rechnungen und Gutschriften, Quittungen, Gewährleistungs- und Kulanz-Anträge (Regress-Rechnungen an Lieferer unter deren Vorbehalt der Anerkennung) und Interne Rechnungen über Eigenverbrauch.

Ein Rechnungs-Ausgangsbuch (Rechnungs-Journal) stellt diese summarisch dar (mit anteiligen Summen über Warenwert und USt je USt-Art); ein Kassen-Kontrollblatt führt dazu die im Haus des Händlers geleisteten Zahlungen jeweils taggenau eingrenzbar und wiederholbar auf.

moto-concept ist ein Buchhaltungs-System i.S.d. Par. 1 KassenSichV [1], nicht "nur" eine (Registrier-) Kasse und daher von einer TSE-Pflicht nicht betroffen. Die im Rahmen der Warenwirtschaft und Faktur mitgeführte Kasse ermöglicht insoweit keine retrograde Erfolgsermittlung, weil diese nur über einen Teilbereich (unmittelbare Geldzahlung im Haus des Händlers) berichtet. Dieser Aspekt war nicht nur in der Vergangenheit Anlass zu vielfältiger und widersprüchlicher (auch behördlicher) Argumentation, so dass wir unter dem Stichwort Verfahrens-Dokumentation eine Art Einstieg anbieten wollen, die nicht zuletzt dem Prüfer einer Finanzbehörde behilflich sein möge. Im übrigen betrachten wir das gesamte hier angebotene moto-concept Handbuch als Dokument der gebotenen programmierten Funktionen (d.i. Verfahren).

[1] Die KassenSichV trifft keine Unterscheidung nach Modulen, etwa ein Anlagenbuchhaltungs-Modul, Finanzbuchhaltungs-Modul, ein Lohnbuchhaltungs-Modul, ein Materialbuchhaltungs-Modul, ein Rechnungslegungs-Modul oder eine Offene-Posten-Buchhaltung, differenziert ergo auch nicht ein Faktura-Modul (Rechnungsschreibungs-Modul) oder ein Kassen-Modul. Damit schliesst Par. 1 KassenSichV ALLE elektronischen Buchhaltungsprogramme von den in Par. 146a AO getroffenen Sicherheitsansprüchen aus. Und darum formuliert Par. 146a Abs. 3 Ziff. 1. AO einschränkend 'Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen müssen'. Es gibt ja auch andere.

Vielmehr ist ein 'Kassen-Modul' i.S.d. Finanzverwaltung sogar erforderlich, um ein Buchhaltungsprogramm von einer TSE-Pflicht überhaupt befreien zu können, weil doch ein solches Programm OHNE Kassen-Funktionalität gar keiner TSE-Pflicht unterliegen und deshalb davon auch gar nicht befreit werden könnte. Programme OHNE Kassen-Funktion bemühen doch weder Par. 146a AO noch die KassenSichV.

moto-concept - bestimmungsgemäßer Gebrauch

Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört das Erstellen und Anbieten eines (papierenen) Belegs für den Leistungsempfänger (i.d.R. Kunde des Händlers), über den (Verbrauchs-) Mengen und Preise unveränderlich festgeschrieben und dokumentiert werden. Dieser Beleg wird automatisch journalisiert.

Zuvor besorgte Kalkulationen oder betrachtete Alternativen (z.B. aus Angeboten verschiedener Lieferer oder aus Wartungsplänen der Hersteller) verfallen mit dem Abruf einer Faktur und deren zeitgleicher Journalisierung.

Eine Übermittlung der Beleg-Inhalte per Fax, Email oder über andere Medien (z.B. vorab) erfolgt grundsätzlich zusätzlich und optional; der Leistungsempfänger darf auf die Entgegennahme des (papierenen) Dokuments verzichten und/oder eine 'smarte' elektronische Kopie akzeptieren (die gegenwärtig von moto-concept nicht angeboten wird). Der Beleg über alle Fakturen (auch über Quittungen) kann aus dem Archiv jederzeit reproduziert werden [2].

moto-concept leitet materialwirtschaftlich aus fakturierten Positionen [3] Bestands-Veränderungen ab und erlaubt durch korrespondierende Katalog-Nrn., diesen Waren-Zugänge beizustellen und dies bis zur Inventur zu entwickeln; geldwirtschaftlich bietet es die Verfolgung Offener Posten (Nebenbücher deb. und cred.). Die Kasse im Verständnis von moto-concept ist ein Auszug dieser Buchungen, die im Haus des Händlers in Geld geleistet werden.

[2] Viele Ausführungen in den GoBD gehen offenbar von Programmen aus, die nicht Belege archivieren, sondern derartiges später aus möglicherweise dann bereits aktualisierten Datenbanken erneut zusammenstellen oder montieren. moto-concept liefert stets den Beleg-Inhalt.

Die Finanzverwaltung und/oder die Finanz-Ministerien verwenden die Begriffe Daten, Datenbank, Datensatz, Unterlagen und ähnliche mehr offensichtlich leider undifferenziert und damit unnötig mehrdeutig synonym, d.h. schaffen damit erst unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. in AEAO). Das macht sie für den fachlich Geschulten erst missverständlich bis unverständlich und zeigt die mangelnde Qualifikation derer, die solche Texte für Gesetze halten.

[3] Dazu zählt auch Material-Verbrauch aus Gewährleistung oder Kulanz sowie Eigenverbrauch (wie z.B. Handwaschpaste) und gelegentlich erforderliche Nacharbeiten (incl. Bewertung in Zeit und Lohn).

Auftrags-Abwicklung

Unter der allgemeinverständlichen Bezeichnung "Auftrag" wird ein Rumpf von Positionen erfasst, die zu einem Kauf- oder Werkstatt-/Reparatur-Auftrag und dessen Abrechnung weiterentwickelt werden können, ebenso zu einer Gutschrift, einem Kosten-Anschlag, einer Auftrags-Bestätigung oder zu einem Gutachten.

Zur Zeit der Erfassung dieses Konvoluts von Positionen ist die nähere Bestimmung dieser Erfassung dem Programm nicht bekannt. Die Erfordernis solcher Vorab-Festlegung wurde bewusst beseitigt, um größtmögliche Plastizität zu erreichen und gleichzeitig die sichere Einübung eines einzigen Programms für alle diese Zwecke zu fördern. Die so aufgezeichneten Daten haben daher zunächst Entwurfsqualität wie Notizen. Sie können aus demselben Grund jederzeit und in beliebiger Weise abgeändert werden, auch wiederholt.

Sie lassen sich in keiner Weise vorab als aufzeichnungspflichtige oder andere Vorgangsdaten kategorisieren. Sie sind insofern unverbindlich. Sie können auch zu Kalkulationszwecken probeweise erfasst, variiert und wieder verworfen werden, z.B. indem Hersteller-Spezifikationen zu Wartungsplänen importiert und später auf den tatsächlichen Bedarf zugeschnitten werden. Dasselbe gilt für Picklisten aus Teile-Katalogen. Und dasselbe gilt auch für Übungen zur Mitarbeiter-Schulung: Trainingsbuchungen sind für Abrechnungen nicht vorgesehen; sie müssten durch gleichlautende Gutschrift aufzeichnungswirksam aufgehoben werden (Generalumkehr).

Mitunter begründen neue Erkenntnisse während der Arbeit an einem Auftrag eine Auftrags-Erweiterung oder -Abänderung; die finanzielle Bereitschaft des Kunden kann (bei Rückfragen) hier Grenzen setzen. Ein solcher Auftrags-Entwurf kann auch in Abwesenheit des Kunden abgeändert werden. Erst der Abruf einer Abrechnung kennzeichnet den Schritt zur Verbindlichkeit und gleichzeitigen Buchung.

unverbindlicher Status - Entwurf, Kalkulation

Zunächst zur Entwurfsqualität:

Daran ändert sich nichts, wenn der Anwender ein Protokoll oder einen Werkstatt-Auftrag druckt, um sich den von seinem Kunden unterschreiben zu lassen. Auch der Werkstatt-Auftrag ist für den Händler nur ein Orientierungsrahmen, in vielen Fällen nur Prosa, weil kaum ein Kunde mit Katalog-Nrn. und exakter Spezifikation beauftragt. moto-concept leistet bis hierhin unverbindliche Dienste vergleichbar einer Text-Verarbeitung oder Tabellen-Kalkulation.

Das gilt auch für Hersteller-seitig vorbereitete Inspektions-Leitfäden o.ä; sie enthalten oft bedingte Positionen: 'prüfen, ggf. erneuern'. Zur Lieferung kommen auch ausdrücklich andere als die bestellten Teile, die die bestellten technisch vertreten, jedoch in Spezifikation und Preis auch abweichen können. Wären die auszutragen, umzutragen, und auch Ankündigungen allesamt einer TSE zuzuleiten? Der Eingangslieferschein müsste dann der TSE mitgeteilt werden, aber nur in den Teilen, mit denen er einen konkreten Auftrag beeinflusst (und z.B. nicht einer Lager-Bevorratung dient). Was der Lieferschein eines Lieferers regelmäßig vermischt.

Erst am Ende der Versammlung solcher Positionen, die in mehreren Zyklen erfolgen und einer Diskussion mit dem Kunden folgen kann, bestimmt der Anwender, ob resp. dass er z.B. hieraus einen Werkstatt-Auftrag und/oder eine Abrechnung ableiten will. Das Programm erfragt in dem letzteren Fall eine Bestätigung und lässt dabei zu, Zahlungswünsche eines anwesenden Rechnungsempfängers entgegenzunehmen, kann dabei nach Zahlungsarten (bar, unbar/EC-Karte) differenzieren und zeigt ggf. das für diesen Fall zutreffende Wechselgeld an. Mit der erfragten Bestätigung wird im Fall der Rechnung, Gutschrift oder Quittung die Auftrags-Nr. geschlossen und der Inhalt der darunter gesammelten Abrechnungs-Positionen unveränderlich gestellt: Das Programm erzeugt den oder die gewünschten Belege und journalisiert diese Dokumente.

Mit dem Abruf einer Abrechnung können bestimmte markierte und auf der Rechnung ausgewiesene erledigte Positionen wertmäßig aus der Abrechnung herausgelöst und für die autom. Erstellung eines Gewährleistungs- oder Kulanz-Antrages verwendet werden, ebenso nachgewiesene Teile und/oder Arbeiten, die der Händler dem Kunden unberechnet lässt, für die er aber einen Eigenverbrauch auf einer Internen Rechnung nachweist. Alle diese Belege werden nach Bestätigung einer gewünschten Abrechnung erstellt, archiviert und zu drucken angeboten. Wird ein solches Druckangebot nicht sofort wahrgenommen, kann es aus dem Archiv jederzeit nachgeholt werden, und zwar auf der Basis des zu druckenden Beleges und unabhängig von vor ihrer Fortschreibung nicht geschützter Stammdaten. Indem der Archiv-Druck auf der Belegvorlage gründet, werden spätere Stammdaten-Änderungen, z.B. einer Kundenadresse, für den Reproduktions-Druck aus dem Archiv nicht wirksam.

verbindlicher Status durch Abrechnung - aufbewahrungspflichtiger Beleg

Eine grundlegende Änderung des Auftrags-Status tritt ein, wenn alle als erforderlich erkannten Tätigkeiten besorgt und alle Teile dazu montiert sind, wenn der Auftrag fakturiert wird (Handels- oder Geschäftsbriefe i.S.d. GoBD: Rechnung, Gutschrift, Quittung = als bezahlt gekennzeichnete Rechnung).

Hier entstehen die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten i.S.d. GoBD. Damit werden nicht nur die an den Kunden und ggf. an Lieferer zu richtende Belege erstellt, sondern davon untrennbar die entsprechenden Buchungen journalisiert.

Das Programm zum Ausgleich Offener Posten kann auch bare Zahlungen gegenbuchen. Denn auch bare Zahlungen gleichen den Offenen Posten aus; und das ist nicht Sache einer Kasse, sondern zweifelsfrei eine Buchhaltung oder Buchführung i.S.d. Par. 1 KassenSichV: mit Hilfe eines elektronischen Buchführungsprogramms, welches das Nebenbuch deb. (oder cred.) Offenen Posten führt. Umgekehrt ist die sog. Debitoren-Sollstellung nicht Sache einer Kasse. Abgewickelt wird hier also keine Kasse, sondern Offene Posten. Und das bedeutet Buchführung.

Damit wird die von moto-concept mitgeführte Kasse wesentlich zur Ausgaben-Kasse (zur Wechselgeld-Einlage, für Kaffee und Blumen-Dekoration, Entnahmen zur Bank).

Hierauf weist der in der GoBD vom 28.11.2019 bei Rn.82 gefasste Begriff der Buchung und der Bücher (Rn.14): 'funktional'. Das gilt auch für Kassen-Buchungen. moto-concept leistet somit keine Daten-Vorerfassung (die auch durch keine Rechtssetzung vorgeschrieben wäre) im Sinne einer Registrierkasse für spätere Buchungen.

'Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können.' (AEAO zu 146a AO 1.2 vom 17.06.2019)

Damit wäre unser Warenwirtschafts-System moto-concept gleichzeitig als Kassensystem zur TSE verpflichtet und als Buchhaltungs-Programm aus Par. 1 KassenSichV von dieser Pflicht befreit, weil die Buchung dazu unmittelbar erfolgt und den Auftrag bzw. dessen wertbestimmende Positionen damit fixiert (GoBD Rn.82). Diesen Widerspruch versuchen wir seit 2019 mit den Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes (BMF) zu klären.

Ähnliches gilt auch für einen sog. Teile-Barverkauf. Ein Kunde ist bislang nicht verpflichtet, sich auszuweisen und so seine Identität preiszugeben; der Händler muss darum auch ohne Kenntnis von dessen Name und Adresse verkaufen können. Wie soll dann eine TSE gem. DSFinV-K diese Informationen erhalten (dasselbe für Katalog-Nrn. vs. 'nach Art und Umfang')? Auch für diese Geschäfte wird eine Bar- oder Unbar-Quittung unmittelbar mit deren Druck verbucht, journalisiert. Seit Jahren verwenden Händler den Kassen-Zwischenbericht (heute: Kassen-Kontrollblatt) zur eigenen Kassenkontrolle, und unsere Warenwirtschafts-Systeme leiten aus diesen Buchungen aktuelle Bestände und gegliederte Erlös-Berichte ab - die dann ebenso unmittelbar diese Buchungen beinhalten.

die begriffliche Bedeutung des Wortes Buchen in den GoBD

Bei aller Unbestimmtheit von „Kassenfunktion“ oder „Warenwirtschafts-System“ oder „Buchhaltungs-Programm“ sagen die GoBD immerhin, was Buchen bedeutet: in ein Buch übernehmen, journalisieren (GoBD Rn.82, nicht nur, aber auch) in ein Kassenbuch (Kontrollblatt). Und zeitnah: Zeitnäher als synchron mit der Beleg-Erstellung, zeitnäher als mit moto-concept, geht es nicht. Und eben dies macht moto-concept zu einem Buchhaltungsprogramm i.S.d. Par. 1 KassenSichV.

moto-concept folgte der Erkenntnis einer Notwendigkeit, als es die Festlegung einer angestrebten Vorgangsart (Angebot, Lieferschein, Rechnung, .. Gutachten) NICHT an den Anfang der Verarbeitung stellte. Seither sind viele Warenwirtschafts-Systeme diesem Beispiel gefolgt.

Mit dem Abruf einer Abrechnung werden sowohl die zugrundeliegenden Positionen „eingefroren“, die zu druckenden Belege angeboten d.h. bereits archiviert bereitgestellt, und gleichzeitig werden entsprechende Journal-Positionen in das Rechnungs-Ausgangsbuch (Rechnungs-Journal) und in das Kassen-Kontrollblatt (Kassen-Journal) gesteuert. Analog dazu gibt es Journale über Gewährleistungs- und Kulanz-Anträge sowie über Interne Rechnungen, deren Posten in analoger Weise ergänzt werden.

Die Aufzeichnung all dieser Daten auf Seiten des Servers erfolgt mit einer einzigen komplexen Aufzeichnungs-Anweisung nach der Maxime go/nogo: Entweder gelingt Server-seitig die vollständige Aufzeichnung, oder der Auftrag verbleibt im Zustand vor Abruf der Fakturierung. Als einzige praktisch relevante Fehlerquelle kann für die angeforderten Belege eine Beleg-Nr. vergeben worden sein, ohne dass es dem System gelungen wäre, den betr. Beleg auch zur Gänze zu erstellen, z.B. dann, wenn in der hierfür erforderlichen kurzen Zeit die Stromversorgung ausfiel oder die Datenverbindung zwischen Client und Server unterbrochen würde (diesem Problem stünde auch eine TSE hilflos gegenüber). Die hier beschriebenen Verarbeitungsschritte folgen technisch in ununterbrechbarer Reihenfolge, so dass sie einzig durch eine Havarie des verwendeten Computersystems ausfallen könnten.

Das 'Modul', welches alle Fakturen (Belege) erstellt, bucht und in der Datenbank unveränderlich stellt, ist ein und dasselbe; es gibt kein separates Kassen-Modul. Der Beleg-Druck ist im Archiv bereits technisch aufgezeichnet (nur noch nicht verknüpft), bevor die Buchung erfolgt ist. Die Buchung gibt mit derselben Aufzeichnungs-Anweisung erst den Beleg-Druck (für den Anwender erreichbar) frei, und zwar aus demselben Archiv, aus dem auch ein Repro-Druck wiederholt würde.

moto-concept ist also ein buchendes Warenwirtschafts-System und aus diesem Grund gem. Par. 1 KassenSichV als Buchhaltungs-Programm von einer TSE-Pflicht nicht betroffen. (Stand unserer Erkenntnis: September 2021)

Wieweit Sie ggf. zusätzlich Ihre Kasse(nschublade) noch mit einer TSE ergänzen müssen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.

Aus welchem gesetzlichen Rechtsgrund? Infrage kommen z.B. AO und darauf gründende Verordnungen. AEAO sind keine Gesetze, sondern (interne) Verwaltungsanweisungen. Auch die GoBD haben nicht den Rang eines Gesetzes.

Datenzugriff - die Rechte der Finanzverwaltung

Die GoBD vom 28.11.2019 äußern sich bei Rn.158 auch zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden. Das technische Format des Daten-Exports 'nach den Vorgaben der Finanz-Verwaltung' ist nicht explizit bestimmt. Es ist in der DSFinV-K für TSE beschrieben, nicht für Buchhaltungs- oder Warenwirtschafts-Systeme. Demnach muss auch ein anderes Format (z.B. .CSV) das Verlangen der AO erfüllen können - sollte dieses Verlangen denn überhaupt rechtens sein (s.u.).

'Mittelbarer Datenzugriff (Z2)

Die Finanzbehörde kann vom Steuerpflichtigen auch verlangen, dass er an ihrer Stelle die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder von einem beauftragten Dritten maschinell auswerten lässt, um anschließend einen Nur-Lesezugriff durchführen zu können. Es kann nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen oder des beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.' (GoBD 28.11.2019 Rn.166)

'Die Finanzbehörde hat bei Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.' (GoBD 28.11.2019 Rn.170)

'Im DV-System erzeugte Dokumente .. sind im Ursprungsformat aufzubewahren.' (GoBD 28.11.2019 Rn.133) moto-concept archiviert eben diese Belege inhaltlich wie wortwörtlich 'im Ursprungsformat' und so reproduzierbar. (moto-concept /new engine erzeugt bereits den ersten Beleg-Druck aus diesem Archiv.)

'.. Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige elektronisch erstellte und in Papierform abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe nur in Papierform aufbewahrt.' (GoBD 28.11.2019 Rn.119)
Der Klassiker also.

Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn Sie einem Kunden z.B. eine Abrechnung vorab per Email (auch als PDF) oder Fax übermitteln; wesentlich erscheint uns hier die Anforderung, dass Ihr Kunde diese auch in Papierform (abgesandt) erhält, denn ein von Ihrem Kunden besorgter Druck erzeugt (aus formalen Überlegungen) KEIN Original, sondern eine Kopie der elektronischen "Urschrift". Erhält er jedoch den Druck (auf Ihrem Geschäftsbogen), ist diese Anforderung erfüllt. Das Verfälschen einer Email oder unsignierter PDF wäre doch zu leicht möglich - eine Auffassung, die wir grundsätzlich teilen.

Die zum Reproduktions-Druck verwendeten Archiv-Daten sind dieselben wie die zum Erst-Druck verwendeten; sie sind nicht identisch mit ggf. später aktualisierten Stammdaten, m.a.W. werden nicht aus solchen Stammdaten erneut zusammengestellt. Damit entfällt die Notwendigkeit einer sog. Historisierung dieser Stammdaten. (GoBD 28.11.2019 Rn.59)

Und der BFH ergänzt (26.09.2007, I B 53,54/07 BStBl 2008 II S.415), dass Par. '147 Abs. 2 Nr. 2 AO den Steuerpflichtigen nicht verpflichten soll, bei der Archivierung auf einen Datenträger eine höhere Datenverarbeitungsfähigkeit herzustellen, als sie dem Original anhaftete' sowie (12.02.2020, X R 8/18 Rn.16): 'aa) Voraussetzung für die Datenanforderung nach § 147 Abs. 6 AO ist das Bestehen einer Aufbewahrungspflicht. Der Finanzbehörde stehen diese Befugnisse deshalb nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat. Dementsprechend ist es bereits grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung mittels Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6 AO Einsicht in Unterlagen verlangen kann, die zwar vorhanden sind, aber vom Steuerpflichtigen nicht aufbewahrt werden müssen (so schon BFH-Urteil in BFHE 225, 302, BStBl II 2010, 452, unter II.1.b aa)'.
'

Was macht moto-concept zu einem Buchhaltungsprogramm?

Die früher für moto-concept verwendeten Titel Kasse, Kassenbuch, Kassen-Bericht u.a. orientierten sich ursprünglich an umgangssprachlichen Bezeichnungen und waren dementsprechend unscharf, so wie in vielen Fällen (umgangssprachlich) Buchhaltung mit Finanzbuchhaltung assoziiert wird. Seit Par. 146a AO und Par. 1 KassenSichV ist hier begrifflich nachzuarbeiten; diese Notwendigkeit fiel nicht gleich auf, weil die überkommenen "Kassen"-Begriffe so lange Zeit (ungenau) eingeübt waren. Dies sei nachgeholt:

moto-concept ist ein elektronisches Buchhaltungsprogramm i.S.d. Par. 1 KassenSichV. Begrifflich bedeutet dies, dass der Anwender dieses Warenwirtschafts-, Fakturierungs- und Buchhaltungs-Programms keine Kasse führt, sondern aus der Rechnungsstellung (Faktur) unmittelbar und davon untrennbar sowohl journalisiert (Rechnungs-Ausgangsbuch) wie die Nebenbücher deb. und cred. Offene Posten besorgen kann (Debitoren-Sollstellung). Die Erfassung von baren und unbaren Zahlungsvorgängen zählt zu den aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen, sie zeichnen insofern keine Kassenvorgänge i.S. einer Registrierkasse zur (retrograden) Erfolgsermittlung auf, sondern den Ausgleich eines zuvor angelegten Offenen Postens i.S.d. Par. 1 KassenSichV.

Die Finanzverwaltung war bis dato nicht in der Lage zu spezifizieren, worin denn der Unterschied resp. der Widerspruch zwischen der Erfassung barer oder unbarer Zahlungsvorgänge für eine Kasse oder eine Buchhaltung liege. Es gibt nach unserer Kenntnis keine Vorschrift, nach der solche Vorgänge zuerst vor-erfasst werden müssten, bevor diese dann gebucht werden dürfen. Vielmehr setzen die AEAO Maximal-Distanzen für die zulässige zeitliche Verzögerung zwischen der Erfassung und Buchung (z.B. GoBD 28.11.2019 Rn.84: 'Die Erfassung der Geschäftsvorfälle in elektronischen Grund(buch)aufzeichnungen .. und die Verbuchung im Journal .. kann organisatorisch und zeitlich auseinanderfallen.' und weiter unter Rn.87: '.. ist eine Verbuchung im Hauptsystem (z.B. Finanzbuchhaltung) bis zum Ablauf des folgenden Monats nicht zu beanstanden, wenn ..').

Bei moto-concept ist dieser Zeitverzug wegrationalisiert, weil moto-concept diese Doppelarbeit vermeidet, indem moto-concept unmittelbar bucht (journalisiert).

Interessant ist sicher GoBD 28.11.2019 Rn.86: 'Die Grund(buch)aufzeichnungen sind nicht an ein bestimmtes System gebunden. Jedes System, durch das die einzelnen Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig festgehalten werden, so dass die Grundaufzeichnungsfunktion erfüllt wird, ist ordnungsmäßig (vgl. BFH-Urteil vom 26. März 1968, BStBl. II S. 527 für Buchführungspflichtige).' Man beachte dabei bitte die zeitliche Reihenfolge: 26.03.1968: BFH-Urteil, 17.06.2019: AEAO zu Par. 146a AO ('Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016'); und 28.11.2019: GoBD, die das BFH-Urteil vom 26.03.1968 als Rechtsquelle referenziert.

Was macht moto-concept zu einem Buchhaltungsprogramm? (Forts.)

Was gilt? Was gilt vorrangig wovor? Das Urteil aus 1968 könnte durch das Gesetz vom 22.12.2016 dominiert worden sein. Aber GoBD 28.11.2019 Rn.91 fährt i.S.d. Urteils 1968 fort: 'Werden die unter 5.1 [Rn.85] genannten Voraussetzungen bereits mit fortlaufender Verbuchung im Journal erfüllt, ist eine zusätzliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen nicht erforderlich.' Damit fällt Par. 146a AO, der an die Bedingung geknüpft ist '(1) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst' zumindest als ein Argument der Finanzverwaltung, die diese Regel selbst propagiert.

Denn moto-concept praktiziert keine (erlaubte) Vorab-Erfassung (i.S.d. Rn.84), sondern bucht (journalisiert) sofort. M.a.W.: Anwender von moto-concept benötigen keine technische Sicherheitseinrichtung TSE für ein elektronisches Erfassungssystem, welches sie ebenfalls nicht benötigen.

GoBD 28.11.2019 Rn.91: 'Eine laufende Aufzeichnung unmittelbar im Journal genügt den Erfordernissen der zeitgerechten Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen (vgl. BFH-Urteil vom 16.09.1964, BStBl. III S. 654).' Allerdings auch Rn.92: 'Die Journalfunktion ist nur erfüllt, wenn die gespeicherten Aufzeichnungen gegen Veränderung oder Löschung geschützt sind.' moto-concept erfüllt diese Bedingung.

Damit erbringen diese GoBD durch die Finanzverwaltung selbst den Nachweis, dass ein direkt buchendes System wie moto-concept nicht nur sehr rationell arbeitet, weil es eine entbehrliche Vorerfassung vermeidet, und daher auch kein Erfassungsvorsystem i.S.d. Par. 146a AO darstellt, sondern ein Buchhaltungssystem.

'Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 5. April 2019 (BStBl I S. 446) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung die Regelung zu § 146a AO wie folgt gefasst: „AEAO zu § 146a - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung: ' vom 17. Juni 2019. Die GoBD wurden später, am 28.11.2019 geboten.

Bargeld: Es gibt keine Vorschrift darüber, wo und wie Bargeld-Bestände in einem Ladengeschäft aufzubewahren sind; Eigenschaften einer Kasse sind nicht definiert. Ergo liegt es nahe, dass der für das Ladengeschäft Verantwortliche solches Geld genau so wie den buchenden Computer vor Unauffindbarkeit und Verlust nach Kräften schützt.

Soweit in älteren Texten dieses Handbuchs noch "Kassen-" Begriffe verwendet werden, sind diese sinngemäß zu ersetzen durch solche, die NICHT Zahlungen in eine oder aus einer Kasse beschreiben, sondern deren unmittelbare Buchung in den Büchern der Offenen Posten. Damit sei die begriffliche Anpassung an die tatsächlichen Vorgänge besorgt.

[Wie oft ein Kaufmann dieselben Buchungen wiederholt - zunächst in Büchern seines Ladengeschäfts, sodann in denen seiner Finanz-Buchhaltung, sollte in seinem Ermessen liegen; diese Aufzeichnungen sollten konsistent zueinander sein; sie bieten so Gelegenheit einer wechselweisen Prüfung. Abschriften und Auszüge für den persönlichen Gebrauch sind ja ebenfalls statthaft.]

Datensicherung und Datensicherheit

In der GoBD vom 28.11.2019 (IV A 4 - S 0316/19/10003:001 (2019/096281)) aus dem Bundesministerium der Finanzen, Berlin, finden sich diese Regeln:

'Der Steuerpflichtige hat sein DV-System gegen Verlust (z. B. Unauffindbarkeit, Vernichtung, Untergang und Diebstahl) zu sichern und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen (z. B. durch Zugangs- und Zugriffskontrollen) zu schützen.' (GoBD 28.11.2019 Rn.103)

Die Finanzverwaltung stellt auch die Sicherung Ihrer Datenbestände in den Vordergrund und lässt kaum eine Ausrede gelten, wonach aufbewahrungspflichtige (!) Daten nicht zur Verfügung stehen sollten.

Ihrer arbeitstäglichen Datensicherung kommt also prominente Bedeutung zu. (vgl. GoBD 28.11.2019 Rn.119)

Nun, die GoBD sind nicht Gesetz. Aber die AO. Und die schreibt eine Pflicht zur Aufbewahrung (u.a. in Par. 147 Abs. 1 AO) bestimmter Unterlagen vor. Hinzu tritt Ihr Interesse, einen Konflikt mit diesem Gesetz zu vermeiden und jederzeit einen Überblick über Ihr Geschäft zu haben.

Und natürlich können wir Ihnen den Hinweis nicht ersparen, dass wir weder Rechtsberatung leisten dürfen noch Steuerberatung leisten können. Denn genau aus diesem Grunde haben wir das Bundesfinanzministerium BMF in Berlin befragt und wurden an die Länder verwiesen, haben wir die Länder-Finanzministerien befragt und wurden an das für uns zuständige Finanzamt (oder zurück ans BMF Berlin) verwiesen, und das Finanzamt Hattingen hat inzwischen zwei Anträge auf verbindliche Auskunft abgewiesen und schloss mit dem Verweis an unseren Steuerberater. Und der sieht wie wir für eine TSE keinen Grund. (Stand: September 2021)

Sie lesen hier also unsere Meinung, die auch Ihr Steuerberater kommentieren sollte.

Normenklarheit und Rechtssicherheit

Wir wollen nicht verschweigen, was wir uns bei unserer Korrespondenz gedacht haben: Wenn Du etwas nicht verstehst, frag einen Kompetenteren.

Außerdem meinen wir, Ihnen Ihr Leben ohne TSE-pflichtige Kasse, regelmäßiger Re-Zertifizierung und dem noch immer nicht verfügbaren An- und Ab-Meldeformular der Finanzverwaltung zu erleichtern - von den dabei vermiedenen zusätzlichen Gerätekosten (für eine TSE) einmal ganz abgesehen.

Schließlich erscheint uns die Abgrenzung der Begriffe Kasse, Registrierkasse, elektronische computergestützte Kassensysteme, Warenwirtschafts-Systeme und Buchhaltungsprogramme, die in der AO und der KassenSichV verwendet werden, nicht konsistent gelungen. So wurde 'Warenwirtschaft' in den GoBD 2014 gar nicht erwähnt mit der Folge, dass wir unser Programm bis dahin gar nicht zuordnen konnten.

Später verwendete die Finanzverwaltung den Begriff 'Kassen-Modul', dessen begriffliche Definition ebenfalls in den grundlegenden Texten nirgends zu finden ist, um eine TSE-Pflicht herzuleiten. Darum stellen wir auf die umfassende TSE-Freistellung für Buchhaltungsprogramme gem. Par. 1 KassenSichV ab, welche eine nachträgliche Eingrenzung nach Modulen nicht vorsieht, also nicht gestattet.

Wir knüpfen daher an die funktionale Bedeutung des Begriffs der Bücher resp. Geschäftsbücher im Sinne der GoBD 28.11.2019 Rn.14, welche auf die beabsichtigte Funktion abstellt, nicht auf die technisch-materielle Repräsentation als Buch aus Papier oder durch Elektromagnetismus, ferner auf die Bedeutung des Begriffs Buchen: Aufzeichnen von Geschäftsvorfällen in Büchern (GoBD 28.11.2019 Rn.82), worin wir moto-concept als Buchhaltungsprogramm erkennen. Der Umstand, dass moto-concept auch ein Kassenbuch führt, erscheint uns unter solch funktionaler Betrachtung als nicht TSE-pflichtig, weil es nicht (wie bei einer Registrierkasse) einer retrograden Erfolgsermittlung dient, sondern der Kontrolle des tatsächlichen Inhalts des zur Geldaufbewahrung dienenden Behälters. Wir legen uns damit fest.

Aber auch unter Steuerberatern kursieren abenteuerliche Schlussfolgerungen. Das beweist uns hinreichend, dass Normenklarheit und Rechtssicherheit selbst unter den Fachleuten nicht gewährleistet ist. Wir zweifeln nicht an unserer Interpretation der geschriebenen Rechtssetzung, sondern an einer selbst von den betreffenden Behörden unterschiedlichen Beurteilung heute. Wie dann morgen? Offenkundig besteht hier Klärungsbedarf. Oder es mangelt an Kompetenz.

Dieses Problem wollen wir helfen zu lösen.

das Bundesverfassungsgericht zur Normenklarheit - Quellen

Das BVerfG urteilte (1 BvR 782/94 vom 26.07.2005, Rn.184f.):

'.. Die Bestimmtheitsanforderungen dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsentscheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder - soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt - auch durch diese. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, soweit Bürger an einer sie betreffenden Maßnahme nicht beteiligt sind oder von ihr nicht einmal Kenntnis haben, so dass sie ihre Interessen nicht selbst verfolgen können. Schließlich dienen die Normenbestimmtheit und die Normenklarheit dazu, die Gerichte in die Lage zu versetzen, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.

Diesen Anforderungen wird eine Norm nicht gerecht, die einen identisch formulierten Maßstab für unterschiedliche Situationen vorsieht und in ihnen mit je unterschiedlichem Inhalt angewandt werden soll. Auch wird es der - hier aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG folgenden - besonderen gesetzlichen Schutzpflicht nicht gerecht, wenn der Prüfmaßstab so ungenau umschrieben ist, dass er keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Erfüllung der Schutzaufgabe bietet.'

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in der Wikipedia unter dem Stichwort Normenklarheit, über das wir dieses Zitat gefunden haben.

Wir kritisieren damit die Bestimmung in den GoBD 28.11.2019 Rn.179f.:

'(179) Die Vielzahl und unterschiedliche Ausgestaltung und Kombination der DV-Systeme für die Erfüllung außersteuerlicher oder steuerlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten lassen keine allgemein gültigen Aussagen der Finanzbehörde zur Konformität der verwendeten oder geplanten Hard- und Software zu. Dies gilt umso mehr, als weitere Kriterien (z. B. Releasewechsel, Updates, die Vergabe von Zugriffsrechten oder Parametrisierungen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingegebenen Daten) erheblichen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit eines DV-Systems und damit auf Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen haben können.

(180) Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - und damit zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme - werden weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt.'

Wir hörten, GoBD äußerten eine Verwaltungs-Auffassung; sie sind nicht Gesetz.

Quellen

BVerfG (26.07.2005) 1 BvR 782/94 Rn.184f. zur Normenklarheit
BFH (26.09.2007) I B 53,54/07 BStBl 2008 II S.415 zu Par. 147 Abs. 6 AO
BFH (12.02.2020) X R 8/18 zu Par. 147 AO
Wikipedia: Normenklarheit, Normenhierarchie (Deutschland)
HGB Par. 238ff. - Handelsgesetzbuch, Buchführungspflicht
KassenSichV: Kassensicherungsverordnung, Bestimmung technischer Anforderungen
GoBD: Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung von Büchern sowie zum Datenzugriff
AEAO zu xxxx AO: Anwendungserlass zu xxxx, z.B. Par. 146a AO, Par. 147 AO

Siehe auch GoBD 14.11.2014, 28.11.2019, insbes.

Rn.14, Rn.15 zum Begriff der Bücher (funktional)
Rn.19, Rn.22 über Buchführung
Rn.26 über Grundsätze, Anforderungen an Bücher
Rn.34 nicht erforderlich
Rn.46 zeitnah, moto-concept: unmittelbar
Rn.61 über Belege und deren Funktion
Rn.82 zum Begriff der Buchung
Rn.119 Daten gem. Par. 147 Abs. 1 AO
Rn.120 Daten gem. Par. 147 Abs. 1 AO: Archiv
Rn.133 Dokumente .. sind im Ursprungsformat aufzubewahren
Rn.136 diese Option nutzt moto-concept nicht (Par. 147 Abs. 2 AO)
Rn.151 Verfahrensdokumentation bei Papierbelegen
Rn.159 zum Gegenstand der Prüfung
Rn.165 Unmittelbarer Datenzugriff (Z1): ein Steuerprüfer darf Ihr System benutzen, die Bildschirm-Anzeige einstellen und lesen
Rn.166 Mittelbarer Datenzugriff (Z2): maschinelle Auswertung im Rahmen der im DV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten
Rn.167 Datenträgerüberlassung (Z3): archivierte Daten auf einem maschinell lesbaren Datenträger zur Auswertung überlassen
Rn.168 deutlich enger begrenzt durch BFH X R 8/18

Die GoBD formulieren wenngleich mitunter recht umständlich Erleichterungen und Duldungen, die moto-concept nicht benötigt. moto-concept leistet elektronisch exakt das, was Par. 147 AO Abs. 6 fordert, nämlich die exakte Wiedergabe des Pflichtenprofils gem. Par. 147 Abs. 1 AO [4]. - Par. 147 Abs. 2 AO (2. Alternative, z.B. Verfilmung) betrifft moto-concept /classic wie moto-concept /new engine nicht.

[4] Und das übrigens bereits länger und so, wie der Bundesfinanzhof BFH und das Bundesverfassungsgericht BVerfG dies dankenswerterweise klargestellt haben.



Nur die Lüge braucht die Stärke der Staatsgewalt.
Die Wahrheit kann von alleine aufrecht stehen.
Thomas Jefferson zugeschrieben

Das ist ein entstelltes Thomas-Jefferson-Zitat:
er schreibt von "Irrtum", nicht von "Lüge".
Das Zitat ist in seiner entstellten Variante viel weiter verbreitet
als in angemessenen Übersetzungen.
https://falschzitate.blogspot.com/2017/06/nur-die-luge-braucht-die-stutze-der_5.html

"Truth will do well enough if left to shift for herself.
She seldom has received much aid from the power of great men to whom
she is rarely known & seldom welcome. She has no need of force to
procure entrance into the minds of men. Error indeed has often
prevailed by the assistance of power or force. Truth is the proper
and sufficient antagonist to error."
Thomas Jefferson: Notes on Religion (October 1776), published in
The Writings of Thomas Jefferson : 1816–1826 (1899)

Zusammenhänge

- > Aufträge bearbeiten und abrechnen
- > Rechnungs-Journal
- > Offene Posten der Kunden und Lieferer
- > Kassen-Kontrollblatt (Kassenbuch, Kassen-Bericht)
- > Bank-Zahlungen
- > Auftrags-Analyse
- > Erlöse, Erlös-Bericht, Umsatz mit Kunden
- > Teile-Disposition und -Order
- > Leitfäden, Auftrags-Pakete zu Aufträgen
- > elektronische Kataloge integrieren
- > Einstellungen, technische Spezifikationen für moto-concept
- > fiskalische Umsatz-Analyse - Fakturen an Kunden

- > Schlagwort-Index
- > Übersicht